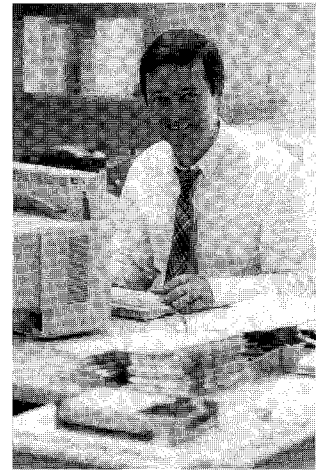


Ein Federstrich des Gesetzgebers ...

Welcher Jurist kennt es nicht, das Kirchmann'sche Diktum, nach dem ein Federstrich des Gesetzgebers genügt, um ganze Bibliotheken zu Makulatur werden zu lassen? Daß der gleiche gesetzgeberische Federstrich mittlerweile auch ausreichend ist, ganze Expertensysteme zu Makulatur zu machen, regt zum Nachdenken an.

Zunächst der Fall: Wer die (ausgezeichnete) „Einführung in das Personal Computing“ von Christian Scholz (Berlin/New York 1989) in die Hand nimmt, wird dort im Kapitel „Expertensystem-Shells“ (S. 204ff.) eine (bisher so auf Deutsch nicht verfügbare) kompakte Einführung in das Programm 1st-Class finden. Es folgt die Vorstellung des in 1st-Class geschriebenen Expertensystems zur Quellensteuer QUESTEX: „QUESTEX besteht zur Zeit aus 16 verketteten Wissensbasen, die jeweils unterschiedliche Teilaspekte der Quellensteuerproblematik zum Inhalt haben: Auf diese Weise läßt sich QUESTEX sukzessive erweitern und gegebenenfalls um die aktuelle Rechtsprechung beziehungsweise zusätzliche Ausführungsverordnungen erweitern“ (S. 210). Es ist anders gekommen: „QUESTEX hatte allerdings nicht die (Wirklichkeit gewordene) Möglichkeit berücksichtigt, daß die Quellensteuer überhaupt abgeschafft werden könnte“ (S. 210 Fn. *).



So teilen also juristische Expertensysteme mit anderen rechtswissenschaftlichen Literaturgattungen die Bedingungen ihres Untergangs. Sie befinden sich in guter Gesellschaft: Man denke nur an die Kommentare zum Staatshaftungsgesetz. Ob diese Gleichheit auch dazu führen wird, daß die Expertensysteme – gewissermaßen unter Normalbedingungen der Existenz – als eine „Literaturgattung“ unter anderen akzeptiert werden? Ob Autoren von Expertensystemen künftig als juristische Schriftsteller die gleiche Akzeptanz finden werden wie die Verfasser von Aufsätzen? Ob Expertensysteme den gleichen Rechtsschutz wie rechtswissenschaftliche Literaturwerke genießen werden? Naheliegende Fragen, angeregt durch die Tatsache der „Gleichbehandlung im Untergang“, die sogar noch weitergehende Folgen hat: So wie Werke zu außer Kraft gesetztem Recht den Weg in die rechtshistorischen Bibliotheken antreten, könnte man auch überholten juristischen Expertensystemen dort Heimatrecht einräumen. (Im speziellen Saarbrücker Fall von QUESTEX wäre der Weg gar nicht so weit.)

Aber Scherz beiseite: Je eher man sieht, daß Expertensysteme (das Wort ist verzichtbar) eine spezielle interaktive Literaturform des elektronischen Zeitalters sind, desto eher wird man beginnen können, über den angemessenen Platz für diese Literaturform in Ausbildung, Lehre, Forschung und – last but not least – auch den Bibliotheken nachzudenken.

Saarbrücken, den 22.12.89

Herberger
Maximilian Herberger

P.S. jur-pc wird demnächst 1st-Class genauer vorstellen, und zwar am Beispiel des neuen Produkthaftungsrechts, einer bis auf weiteres mit der Vermutung weitgehender „Änderungsfestigkeit“ verbundenen Materie. Ansonsten werden die Expertensysteme einen permanenten jur-pc-Schwerpunkt bilden: Ein Blick in dieses Heft zeigt es.